

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- | | |
|---|----|
| 11 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück) | 49 |
| 12 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: 7.67.30.20.13.01.10 | 50 |
| 13 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2024-0414 | 51 |
| 14 Festsetzung der Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Lingener Straße, - Landesstraße 60 Abschnitt 140, Station 4701 bis Abschnitt 140, Station 4917 - in der Gemeinde Berge, im Landkreis Osnabrück | 51 |
| 15 Bekanntmachung: Verlängerung der Geltungsdauer des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 (inkl. der Teilfortschreibungen Einzelhandel und Energie) für den Landkreis Osnabrück | 51 |

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

- | | |
|---|----|
| 39 Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes Bäderbetriebe Bad Rothenfelde | 52 |
| 40 Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „SUNDERN“ (beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB) der Gemeinde Rieste , Landkreis Osnabrück | 52 |
| 41 Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17.1 „Schwarze Rieden II“ mit örtlichen Bauvorschriften | 53 |
| 42 Haushaltssatzung der Gemeinde Hilter a.T.W. für das Haushaltsjahr 2025 | 54 |

A. Bekanntmachungen des Landkreises

11

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück)

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz sowie §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der aktuellen Fassung geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011-L90.10
Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück
Baugrundstück: Gemeinde Bissendorf / Stadt Melle, Landkreis Osnabrück, Landesstraße L 90
Gemarkung: Wissingen, Westerhausen

**L 90 - Neubau eines Radweges zwischen Wissingen und Westerhausen von Abschnitt 60, Station 1072 bis Abschnitt 90, Station 27
Gemeinde Bissendorf / Stadt Melle, Landkreis Osnabrück.**

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Landschaft, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser:

Das Vorhaben kann negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate kann durch die Verdichtung und Versiegelung beeinträchtigt werden. Unter Einhaltung der geplanten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten. Schwere negative Veränderungen der stofflichen Zusammensetzung oder der hydraulischen Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten, da die geplante Nutzung des Radweges oder die räumliche Veränderung an den bestehenden Entwässerungsgräben die bisherige Situation nicht relevant negativ beeinflussen kann. Beides ist nicht geeignet, z.B. durch zusätzlichen Schadstoffeintrag oder massiven Anfall zusätzlicher Abflussmengen Schäden zu verursachen. Somit wird das Schutzgut Wasser nicht erheblich negativ beeinflusst.

Schutzgut Boden:

Auf das Schutzgut Boden sind ebenfalls negative Auswirkungen möglich, da es zu einer dauerhaften sowie auch zu einer temporären Flächeninanspruchnahme kommt. Durch die Versiegelung im Zuge des Radwegebaus gehen Bodenfunktionen vollständig verloren. Betroffen sind hierbei ca. 15.200 m². Durch die zusätzliche temporäre Inanspruchnahme eines 6 m breiten Arbeitsstreifens werden Bodenfunktionen nachteilig beeinflusst, durch anschließende Rekultivierungsmaßnahmen sollen die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Der Verlust der Bodenfunktion auf einer Fläche von 15.200 m² ist zunächst als schwerer Eingriff zu werten, dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Linienbaustelle ausschließlich um Boden in direkter Nähe zu einer Straße handelt und somit als bereits gestörter Standort zu werten ist. Durch

die Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert werden, sodass der Eingriff als nicht erheblich gewertet werden kann. Durch den Bodenaushub entsteht zudem Abfall. Durch die ortsnahe Verwertung von Bodenaushub kann das Abfallaufkommen ebenfalls reduziert werden und Bodenaushub dem Kreislauf zurückgeführt werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind möglich, da durch das Vorhaben der Lebensraum von Tieren und Pflanzen verloren gehen sowie die Tierwelt durch die Bautätigkeiten gestört werden kann. Jedoch werden diese Beeinträchtigungen durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sehr begrenzt, sodass allgemein keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung vorliegt.

Schutzgut Fläche:

Durch das Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten, da eine Flächenversiegelung stattfindet. Es kommt zu einer dauerhaften, vollständigen Versiegelung von 1,5 ha. Es handelt sich hierbei jedoch um bereits stark anthropogen beeinträchtigten Raum entlang der bestehenden Landesstraße, sodass das Schutzgut Fläche nicht erheblich negativ beeinträchtigt wird.

Schutzgut Landschaft:

Weiterhin kann das Schutzgut Landschaft betroffen sein. Durch das Fällen der Straßenbäume und Umwandlung von Wald kommt es temporär zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Da hier aber bereits durch die vorhandene Landesstraße eine anthropogene Vorbelastung vorliegt und nach Beendigung der Arbeiten die Straße neubepflanzt wird, ist hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Besondere Schutzgebiete:

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland – Pufferzone“. Jedoch handelt es sich lediglich um einen kleinen Bereich, sodass negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Weiterhin befindet sich eine geschützte Wallhecke sowie ein geschütztes Biotop im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Jedoch befinden sich die Wallhecke sowie das Biotop auf der anderen Straßenseite, sodass Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten nicht zu erwarten sind.

Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind. Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.01.2025

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Straßen
Die Landrätin
i. A. Uçkan

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: 7.67.30.20.13.01.10**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Bissendorf, Gemarkung Bissendorf, Flur 1, ist die Erhöhung einer Grundwasserentnahme auf 250.000 m³/a geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Das Schutzgut Fläche ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht verändert. Ebenfalls sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind bei Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und der technischen Regelwerke nicht zu erwarten. In der Umgebung befinden sich weder Baudenkmale noch Bodendenkmale. Das Schutzgut Boden wird ebenfalls durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst. Auf Grund von hohen Flurabständen zu den Biotopen und Lebensräumen im Auswirkungsbereich, sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Durch das geplante Vorhaben können Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich sein. Durch das geplante Vorhaben können Auswirkungen auf das Grundwasser möglich sein. Die Absenkung hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser und ist vollständig reversibel. Die Minderung des Dargebotes führt zu keiner Überschreitung der Neubildung und hat somit keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet „Stockumer Berg“. Die Schutzziele des Schutzgebietes werden von der Grundwasserentnahme nicht beeinträchtigt. Zudem liegen im Einwirkungsbereich des Vorhabens geschützte Biotope. Die Biotope haben jedoch keine Grundwasserabhängigkeit und liegen mindestens 10 m oberhalb des Grundwasserpegels. Somit sind auf die Biotope ebenfalls keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind ebenfalls nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 06.02.2025

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2024-0414**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Bad Essen, Gemarkung Lockhausen, Flur 12 ist die Verrohrung des Gewässers III. Ordnung „340“ auf einer Länge von 82,00 m geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich. Es handelt sich um eine geplante Verrohrung zwischen zwei Rohrleitungsstrecken in der bebauten Ortslage. Bei der zu verrohrenden Gewässerstrecke handelt es sich um ein Trapez-Regelprofil mit einem geraden Verlauf, welche ausschließlich Entwässerungsfunktion besitzt. Aufgrund der Lage zwischen zwei Rohrleitungsstrecken ist bereits kein besonders schützenswertes oder weiter entwicklungsfähiges Fließgewässer vorhanden (Wiederbesiedlungspotential, Strukturvielfalt, Strömungsdiversität etc.), sodass negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind. Das Vorhaben befindet sich im Trinkwassergewinnungsgebiet „Harpenfeld“. Die Gewässerverrohrung hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Trinkwassergewinnungsgebiet „Harpenfeld“. Die Schutzziele des Trinkwassergewinnungsgebiets werde nicht nachteilig beeinträchtigt. Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Das Schutzgut Fläche ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht verändert. Ebenfalls sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind bei Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und der technischen Regelwerke nicht zu erwarten. In der Umgebung befinden sich weder Baudenkmale noch Bodendenkmale. Das Schutzgut Boden wird ebenfalls durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst. Für gefährdete Tierarten sowie in Bezug auf biologische Vielfalt hat der Abschnitt derzeit eine geringe Bedeutung, punktuell vorkommende Bestände der Sumpfschwertlilie werden gesichert und erhalten, damit sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind ebenfalls nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 10.02.2025

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Bredol

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2025

14

**Festsetzung
Verlängerung der Ortsdurchfahrt
im Zuge der Lingener Straße,
- Landesstraße 60 Abschnitt 140,
Station 4701 bis Abschnitt 140, Station 4917 -
in der Gemeinde Berge,
im Landkreis Osnabrück**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung setze ich die Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße 60 in der Gemeinde Berge wie folgt **neu** fest:

Die Ortsdurchfahrt beginnt in Abschnitt 140, Station 4701 und endet bei Abschnitt 140 Station 4990 auf der Landesstraße 60, Lingener Straße.

Gegen diese Festsetzungsverfügung kann innerhalb eines Monats - gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück – Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich erhoben werden.

Osnabrück, 05.02.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
i. V. Thomas Könnecker
Kreisrat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2025

15

**Bekanntmachung:
Verlängerung der Geltungsdauer
des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004
(inkl. der Teilfortschreibungen
Einzelhandel und Energie)
für den Landkreis Osnabrück**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat auf Antrag des Landkreises Osnabrück vom 22.11.2024 gemäß § 5 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 06.12.2017, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änd. raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31) die Geltungsdauer des mit Datum vom 09. April 2005 wirksam gewordenen Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 (inkl. der Teilfortschreibungen Einzelhandel 2010 (in Kraft getreten am 30.11.2010) sowie Energie 2013 (in Kraft getreten am 31.01.2013)) mit Bescheid vom 19. Dezember 2024 (20303-3111/2024) bis zum 31. März 2026 verlängert.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung ist das RROP 2004 (inkl. der Teilfortschreibungen Einzelhandel sowie Energie) für den Landkreis Osnabrück bis zum 31. März 2026 gültig.

Osnabrück, den 28.02.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Clausing

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2025

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

39

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2022
des Eigenbetriebes Bäderbetriebe Bad Rothenfelde**

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 31. Januar 2025 eine mit einem Prüfungsergebnis versehene Ausfertigung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann und Partner mbH, Osnabrück, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 überreicht. Darin heißt es:

„Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 31. Januar 2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
(Siegel) i. A. Ralf Lauxtermann

2. Der Rat hat in seiner Sitzung am 29. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorgelegte Jahresabschluss und der Prüfungsbericht für das Jahr 2022 werden genehmigt. Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2022 Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 460.554,65 € wird gegen das Eigenkapital gerechnet.“

3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss, über die Entlastung der Betriebsleitung sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses, der Bestätigungsvermerk und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk sowie die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 03. März 2025 bis einschließlich 12. März 2025 zur Einsichtnahme im Kurmittelhaus, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung (Ostflügel, EG, Raum 66), öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 03. Februar 2025

Eigenbetrieb Bäderbetriebe Bad Rothenfelde
Rehkämper
(Siegel) Betriebsleiter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2025

40

**Bekanntmachung
der 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 6 „SUNDERN“
(beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB)
der Gemeinde Rieste, Landkreis Osnabrück**

Der Rat der Gemeinde Rieste hat in seiner Sitzung am 23. September 2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „SUNDERN“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen nebst Begründung, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung dieses Änderungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „SUNDERN“ hat eine Größe von ca. 3.461 m² und liegt unmittelbar östlich des Einmündungsbereich der „Sunderstraße“ in die Malgartener Straße (K167). Mit dieser Änderung soll eine angemessene bauliche Nachverdichtung innerhalb des Änderungsbereiches ermöglicht werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „SUNDERN“ einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Rieste, Bahnhofstr. 23, 49597 Rieste, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „SUNDERN“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rieste unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rieste, den 12. Februar 2025

Gemeinde Rieste
Der Bürgermeister
i.V. Plottke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 28. Februar 2025

41

**Bekanntmachung
der Gemeinde Hasbergen
über das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 17.1 „Schwarze Rieden II“
mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat am 09. Dezember 2024 den Bebauungsplan Nr. 17.1 „Schwarze Rieden II“ mit örtlichen Bauvorschriften incl. Begründung und Anlagen als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist nach den Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren und damit ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden.

Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17.1 „Schwarze Rieden II“ mit örtlichen Bauvorschriften ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) im Rahmen einer geringfügigen Erweiterung eines bestehenden Wohngebietes unter Ausnutzung der noch freien Grundstücke „in zweiter Reihe“ (Nachverdichtung).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus nachstehendem Planausschnitt:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17.1 „Schwarze Rieden II“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Der Bebauungsplan Nr. 17.1 „Schwarze Rieden II“ (mit örtlichen Bauvorschriften) liegt mit der Begründung und den Anlagen gemäß § 10 BauGB ab sofort bei der Gemeinde Hasbergen, Hüggeplatz 1, 49205 Hasbergen, zu jedermanns Einsicht aus; die Unterlagen können über einen interaktiven Bildschirm im Flurbereich des 1. OG zwischen Abt. 4 und Abt. 5 eingesehen werden. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Daher können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger an die Beschäftigten der Abt. 4 in den Räumen B 2.01, B 2.02 und B 2.03 während der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) wenden, falls Sie Hilfe bei der Einsicht in die Planunterlagen oder weitere Auskünfte benötigen. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom 28.02.2025 bis zum 31.03.2025.

Der Bebauungsplan mit der Begründung ist auch ab sofort im Internet unter <https://www.hasbergen.de/Bauen/Bauleitplaene/Bauleitplaene-rechtskraeftig.htm/Seiten/Bebauungsplaene-rechtskraeftig.html> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hasbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hasbergen, 26.02.2025

42

Haushaltssatzung der Gemeinde Hilter a.T.W. für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in der Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.774.400,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	21.526.800,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.754.100,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.814.000,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	343.800,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.252.700,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.700.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	455.000,- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.797.900,- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.521.700,- €

Der **Wirtschaftsplan** der Gemeindewerke Hilter a.T.W. für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.689.400,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.939.100,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.566.500,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.854.100,- €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	175.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.981.500,- €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.730.000,- €
---	---------------

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	220.800,- €
---	-------------

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.471.500,- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.056.400,- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Finanzhaushalt der Gemeinde Hilter a.T.W. mit einem Volumen von 2.700.000,- € veranschlagt. Im Finanzhaushalt der Gemeindewerke Hilter a.T.W. werden Darlehensaufnahmen i.H.v. 2.730.000,- € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

Für die Sonderkasse der Gemeindewerke Hilter a.T.W. wird der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 1.000.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden in einer separaten Hebesatzsatzung (beschlossen am 10. Dezember 2024) festgesetzt.

§ 6

a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne von § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall die Summe von 10.000 € nicht überschreiten. Die gleiche Wertgrenze gilt für über- und außerplanmäßige Verpflichtungen im Sinne des § 119 Abs. 5 NKomVG.

b) Als erheblich i. S. d. § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. der Gesamtsumme der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres im Ergebnishaushalt übersteigt.

c) Als erheblich sind Mehraufwendungen i. S. d. § 115 Abs. 2

Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Gesamtsumme der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres im Ergebnishaushalt übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen im Finanzhaushalt. Im Bereich von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird die Wertgrenze bei bisher nicht veranschlagten Auszahlungen auf 50.000,- € festgesetzt.

Hilter a.T.W., 11. Dezember 2024

(Siegel) Schewski
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach den §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 sowie 130 des Niedersächsischen (NKomVG). erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Osnabrück ist am 13.02.2025 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 II S. 3 NKomVG vom 03.03.2025 bis zum 12. 03. 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hilter a.T.W., Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W., Zimmer 108/109, in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr von montags bis freitags sowie montags von 14.00 - 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr öffentlich aus.

Hilter a.T.W., 13.02.2025

Schewski
Bürgermeister

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.